

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.841.634

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16951/J-NR/2023

Wien, am 22. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. November 2023 unter der Nr. **16951/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen gegen Michael Bonvalot“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. *Ermittelt die StA in dieser Causa?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, seit wann?*
 - c. *Wenn ja, gegen wen und aufgrund welcher Verdachtslagen?*
 - d. *Wenn ja, wie ist der Stand der Ermittlungen?*
- 2. *Hat die StA in dieser Causa schon einmal ermittelt?*
 - a. *Wenn ja, in welchem konkreten Zeitraum?*
 - b. *Wenn ja, gegen wen und aufgrund welcher Verdachtslagen?*
 - c. *Wenn ja, zu welchem Ermittlungsergebnis führten die Ermittlungen?*
- 3. *Wurde wegen der gegenständlichen Vorwürfe bereits Anklage gegen Michael Bonvalot eingebracht?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, aufgrund welchen Delikts des zehnten Abschnitts des StGB?*

- c. Wenn ja, wie ist der Stand des Hauptverfahrens?*
- *4. Wurde gegen Michael Bonvalot schon einmal in der Vergangenheit wegen des Vorwurfs der strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ermittelt?*
 - a. Wenn ja, in welchem Zeitraum?*
 - b. Wenn ja, wegen welcher konkreten Verdachtslage?*
 - c. Wenn ja, mit welchem Ergebnis endeten die Ermittlungen?*
- *5. Wurde Michael Bonvalot schon einmal in der Vergangenheit im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt?*
 - a. Wenn ja, wann und wie oft wurde Bonvalot verurteilt?*
 - b. Wenn ja, wegen welcher Delikte des zehnten Abschnitts des StGB wurde Bonvalot verurteilt?*

Eine die Fragen 1 bis 3 betreffende Strafsache ist dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt und wäre gemäß §§ 8 f StAG mangels besonderen öffentlichen Interesses an der Causa auch nicht berichtspflichtig.

Da kein konkretes Handeln einer justiziellen Behörde angesprochen bzw. in Kritik gezogen wird, bot die Anfrage keinen Anlass für einen Berichtsauftrag.

Fragen, ob gegen eine bestimmte Privatperson strafrechtliche Ermittlungen geführt werden, bilden grundsätzlich keinen Gegenstand der Interpellation, weil damit in der Regel keine Kontrolle der Tätigkeit von Einrichtungen im Vollziehungsbereich der Bundesministerin für Justiz verbunden ist.

Eine Beantwortung der Fragen ist somit aufgrund der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, des subjektiven Grundrechtes auf Datenschutz sowie die Verpflichtung zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen nicht möglich.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

